

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145

70190 Stuttgart

vorab per Telefax an 0711 9214009 (ohne Anlagen)

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
06.04.2010	StfR 06/10	noch ohne

Strafanzeige wegen „Fuchswoche“ der Kreisjägersvereinigung Leonberg / Tötung von 117 Füchsen wegen angeblicher Fuchsbandwurmgefahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass mich die Tierschutzorganisationen PETA Deutschland e.V., der Politische Arbeitskreis für Tierrechte in Europa (PAKT) e.V., der Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V., die Initiative zur Abschaffung der Jagd, die Hans-Rönn-Stiftung sowie die Initiative pro iure animalis mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen betraut haben.

Meine Mandanten sahen sich hierzu aufgrund der von der Kreisjägersvereinigung Leonberg Anfang Februar 2010 veranstalteten „Fuchswoche“, bei der 117 Füchse getötet wurden, veranlasst.

Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft stelle ich

Strafanzeige

gegen

die von der Staatsanwaltschaft zu ermittelnden verantwortlichen
Revierinhaber sowie gegen den für diese Jagd hauptverantwortlichen
..... der Kreisjägersvereinigung Leonberg e.V., Industriestraße
13, 71263 Weil der Stadt,

wegen

Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 u. Nr. 2 b) Tierschutzgesetz (TierSchG).

Begründung:

I.

Sachverhalt

Einer Pressemeldung der Leonberger Kreiszeitung vom 9.02.2010 zufolge kam es bei einer von der Kreisjägersvereinigung Leonberg e.V., Industriestraße 13, 71263 Weil der Stadt, Anfang Februar 2010 veranstalteten „Fuchswoche“ zur Massentötung von 117 Füchsen innerhalb nur einer Woche. Als Rechtfertigung dieser Massentötung wurde von dem Betroffenen die Gefahr der Bevölkerung vor dem Fuchsbandwurm genannt (siehe Pressemeldung vom 9.2.2010, **Anlage 1**).

Mit einem an die Kreisjägersvereinigung Leonberg gerichteten anwaltlichen Schreiben vom 26.2.2010 meldeten meine Mandanten erhebliche Bedenken gegen die jagdrechtliche Rechtfertigung der offensichtlich sinnlosen Massentötung von 117 Füchsen an. Dabei wurde der Kreisjägersvereinigung Leonberg die Möglichkeit eingeräumt, die Massentötung von 117 Füchsen innerhalb nur einer Woche zu rechtfertigen (Schreiben vom 26.2.2010, **Anlage 2**).

Eine Antwort erhielten meine Mandanten – wie leider nicht anders zu erwarten war – nicht.

Um dem in Art. 20 a GG verankerten Tierschutz Geltung zu verschaffen, ist daher die Klärung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geboten.

II.

Rechtliche Würdigung

Die Massentötung von 117 Füchsen innerhalb nur einer Woche stellt einen mutmaßlichen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar, da kein rechtfertigender vernünftiger Grund für die Tötung einer derart hohen Anzahl von Füchsen innerhalb von nur einer Woche ersichtlich ist.

Ein derartiger vernünftiger Grund folgt nicht aus dem Jagdrecht. Zwar gestattet das Bundesjagdgesetz den Jagdausübungsberechtigten generell die Tötung von Füchsen, da diese eine jagdbare Art im Sinne des Jagdrechts

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

darstellen. Jedoch folgt aus dem Jagdrecht ganz gewiss kein allgemeiner Freibrief für Massentötungen wie die vorliegende.

Die in § 1 Abs. 2 BJagdG normierte „Hege“ muss zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen haben. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Massentötung von 117 Füchsen innerhalb nur einer Woche diesen Hegezielen dient. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass durch die Tötung von 117 Füchsen das natürliche Gleichgewicht völlig aus den Angeln gehoben wurde, indem die Reviere der Füchse leergefegt wurden und so die natürlichen Feinde von kleinen Nagern, Mäusen etc. buchstäblich eliminiert worden sind.

Auch muss davon ausgegangen werden, dass die Tötung von 117 Füchsen innerhalb von nur einer Woche nicht den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit entsprechen (vgl. § 1 Abs. 3 BJagdG). Die Wertung, ob eine weidgerechte Jagdausübung vorliegt, hat nämlich heute – vor allem aufgrund der Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz (vgl. Art. 20 a GG) - vermehrt unter den Gesichtspunkten der Ethik und des Tierschutzes zu erfolgen (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34 und § 1 Rn 12). Dabei ist die heutige Rolle der Jäger als Natur- und Tierschützer und nicht als Beutemacher zu berücksichtigen (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34). Die Lust am Töten, die Rolle als Beutemacher, die Abneigung gegenüber einer bestimmten Wildart etc.; all

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

diese Motive sind heute nicht mehr anerkannt, die Tötung von Wirbeltieren jagdrechtlich zu rechtfertigen.

Diesen jagdrechtlichen Grundsätzen, die auch die Strafverfolgungsbehörden zu beachten haben, steht die sinnlose Tötung von 117 Füchsen innerhalb von nur einer Woche diametral entgegen.

Es ist in der Zwischenzeit zudem längst wissenschaftlich erwiesen, dass die Jagd auf Füchse keinen direkten Nutzen hat (vgl. www.fuechse.info mwN; siehe auch Pressemeldung vom 20.3.2010, **Anlage 3**). Deshalb musste im vorliegenden Fall – wie gewohnt – das erlogene „Jägerlatein“ der Gefahr vor dem Fuchsbandwurm herhalten, um die Massentötung von Füchsen zu rechtfertigen.

Die von dem Betroffenen gegenüber der Presse behauptete "Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung" durch den Fuchsbandwurm ist eine längst widerlegte Mär und rechtfertigt die Tötung von 117 Füchsen innerhalb einer Woche ganz sicher nicht. Zum einen kann der Betroffene vermutlich nicht nachweisen, dass die Fuchspopulation in den fraglichen Revieren „stark vom Fuchsbandwurm befallen“ ist. Zum anderen wurde die Echinokokkose mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes am 1.1.2001 in Deutschland meldepflichtig. Daher liegen seitdem akkurate Zahlen über die Anzahl der Infektionen vor. Das dafür zuständige Robert-Koch-Institut in Berlin veröffentlicht die ausgewerteten und bestätigten Meldungen in den jeweiligen infektionsepidemiologischen Jahrbüchern. Demnach wurden im Jahr 2001 bundesweit zwölf Erkrankungsfälle an alveolärer Echinokokkose gemeldet; 2002 waren es sechs, 2003 insgesamt 21 und 2004 nur 16

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Meldungen. Das Erkrankungsrisiko ist in Deutschland daher als äußerst gering anzusehen. Zudem gibt es einige zuverlässige Schutzmaßnahmen gegen die Infektion. Und überhaupt waren bei den gemeldeten Fällen vor allem Förster und Jäger betroffen, die Füchse getötet und ausgenommen hatten.

Aber auch spätestens seit der jüngst veröffentlichten Untersuchung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München kann das Argument "Fuchsbandwurm" getrost in die Kategorie "Jägerlatein" eingeordnet werden. Wissenschaftler wiesen nämlich nach, dass durch das konsequente Auslegen von Entwurmungsködern die Infektionsrate dauerhaft auf ein Minimum abgesenkt werden kann. Bei einem Projekt im Landkreis Starnberg wurde die Befallsrate der Füchse innerhalb weniger Jahre auf unter 3 Prozent gesenkt (Quelle: Pressemeldung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der TU München, Januar 2010).

Zudem gibt es keinen einzigen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass die Jagd die Befallsrate der Füchse mit dem Bandwurm reduzieren kann.

Auch bei der Tollwut führten einzig flächendeckende Impfkationen mit Auslegung von Impfködern zum Erfolg - die Fuchsjagd hatte sich Studien zufolge als kontraproduktiv erwiesen und zur Ausbreitung der Tollwut sogar beigetragen. Im Übrigen ist auch der angebliche Schutz der Bevölkerung vor Tollwut keine Rechtfertigung für die Jagd auf Füchse. Deutschland gilt seit 2008 nach den internationalen Kriterien der "Weltorganisation für Tiergesundheit" als tollwutfrei (Quelle: Ärzte Zeitung, 7.8.2008).

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Somit kann festgehalten werden, dass die vom Betroffenen behauptete „Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung“ durch den Fuchsbandwurm eine glatte Lüge ist, um die wahre Absicht, die hinter der Tötung steht, zu vertuschen; nämlich der Hass gegenüber einem natürlichen Konkurrenten sowie die gesteigerte Lust am Töten von Tieren. Diese Motive werden jedoch – wie oben dargelegt – nicht von der Jagdgesetzgebung gedeckt. Ein vernünftiger Grund im Sinnes des Tierschutzgesetzes für die Tötung von 117 Füchsen innerhalb von nur einer Woche ist daher nicht ersichtlich.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Verwaltungsgerichtshof Kassel erkannt hat, dass es sich bei der Jagd um eine reine Freizeitaktivität der Lustbarkeit wegen handelt (VGH Kassel, Beschluss vom 30.07.1992, RdL [Recht der Landwirtschaft] 1992, 300/301) und der Verwaltungsgerichtshof Mannheim ausführt, dass es sich bei der Jagd lediglich um eine - völlig widersinnige - Freizeitbeschäftigung handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 30.07.1992, NuR [Natur und Recht] 1993, 159/160), muss die vorliegende Massentötung von 117 (!) Füchsen von der Strafverfolgungsbehörde genau unter die Lupe genommen werden. Der pauschale Hinweis, dass sich die Massentötung im Rahmen des Bundesjagdgesetzes bewegt, verfängt daher nicht.

Hinzu kommt, dass es für derartige revierübergreifende Jagdausübungsmaßnahmen keine Gesetzesgrundlage gibt. § 10a BJagdG sieht lediglich vor, dass zum Zwecke der Hege des Wildes revierübergreifende Hegegemeinschaften gebildet werden können. § 1 Abs. 1 BJagdG unterscheidet jedoch eindeutig zwischen „Hege“ und „Jagdausübung“. Unter

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

„Hege“ versteht das Gesetz den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 5), wohingegen sich die „Jagdausübung“ auf das Nachstellen, Fangen und Erlegen von Wild bezieht (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 8). Deutlich wird diese Trennung von „Hege“ und „Jagdausübung“, indem die Pflicht zur Hege beim Grundstückseigentümer verbleibt, auch wenn das Jagdausübungsrecht an die Jagdgenossenschaft abgetreten wird (die dann neben dem Eigentümer zusätzlich zur Hege verpflichtet wird). Nach all dem gibt es keine gesetzliche Grundlage für die vorliegende revierübergreifende Jagdausübung. Auch mangels gesetzlicher Grundlage handelten die Verantwortlichen somit bei der Tötung von 117 Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund (vgl. § 17 Nr. 1 TierSchG).

Hinzu kommt ferner, dass die intensive Jagdausübung, an der sich laut Presse immerhin rund 50 Jäger beteiligt hatten, zu den zur Jagdzeit vorherrschenden – und für das Wild katastrophalen – Witterungsverhältnissen ohnehin nicht weidgerecht war. Zur fraglichen Zeit herrschten im Jagdgebiet seit Wochen Tiefsttemperaturen und eine geschlossene und verharschte Schneedecke. Presseberichten zufolge war bereits Anfang Januar in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland die Notzeit für Wildtiere ausgerufen worden. Unzähligen Presseberichten war zu entnehmen, dass das Wild (sogar Wildschweine) in Deutschland Not leidet und nicht beunruhigt werden darf. Es muss daher stark davon ausgegangen werden, dass die von der Kreisjägersvereinigung Leonberg organisierte und durchgeführte „Fuchswoche“ den betroffenen und ohnehin schon stark gebeutelten Wildtieren länger anhaltende Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt hat. Der von rund 50 Jägern veranstaltete

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Jagddruck, der sich über eine Woche hinzog, konnte bei der seit Wochen vorherrschenden strengen Witterung aus natur- und tierschutzrechtlicher Sicht **unter keinen Umständen** gerechtfertigt sein. Dies gilt umso mehr, als der Tierschutz in Artikel 20 a GG in Deutschland Verfassungsrang erlangt hat, während die Ausübung der Freizeitjagd nicht dem Schutz des Grundgesetzes unterfällt.

Die für die vorliegende Massentötung von 117 Füchsen verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten haben sich somit mutmaßlich wegen eines doppelten Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz strafbar gemacht (§ 17 Nr. 1 u. Nr. 2 b) TierSchG).

III.

Wichtiger Hinweis

Es wird um Aufnahme der Ermittlungen und um Mitteilung eines Aktenzeichens gebeten. Zudem wird nach Abschluss der Ermittlungen - aber bitte noch vor einer Entscheidung in dieser Sache - um eine kurze Mitteilung gebeten, damit meine Mandantschaft rechtzeitig Akteneinsicht beantragen zum Akteninhalt Stellung nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt